

Beschluss

des Fachbeirats nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GlüStV vom 6. Juli 2009

zur Erweiterung des Vertriebswegs von Lotto Hamburg - Spielcodeteilnahme

1. Der Fachbeirat macht sich das Gutachten von Prof. Dr. Ulrich Haltern zu eigen und sieht den Vertriebsweg "Spielen per Spielcode" als von § 4 Abs. 4 GlüStV verboten an. Der Antrag ist gemäß § 4 Abs. 1 GlüStV daher nicht genehmigungsfähig.
2. Der Fachbeirat lehnt eine Mitwirkung an Verwaltungsverfahren, die von vornherein nicht genehmigungsfähige Anträge zum Gegenstand haben, unter Hinweis auf Gliederungspunkt II. des unter 1. erwähnten Gutachtens ab.
3. Für den Fall, dass sich die Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg der unter 1. genannten Auffassung nicht anschließt, untersucht und bewertet der Fachbeirat höchst vorsorglich die Auswirkungen des neuen Vertriebswegs "Spielen per Spielcode" auf die Bevölkerung wie folgt: Da der Vertriebsweg „Spielen per Spielcode“ überwiegend Internet- bzw. SMS-Elemente enthält, erachtet der Fachbeirat diesen Vertriebsweg als besonders suchtfördernd.